

Gemeinde Langerringen



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

vom 10. Juni 2021
im Gemeindezentrum St. Gallus

Vorsitz:

Bürgermeister Marcus Knoll

Vor Beginn der öffentlichen Sitzung fand die nichtöffentliche Sitzung ab 19.00 Uhr mit Vorstellung der Fa. CONTI Kunststoffprodukte GmbH in Berglen statt.

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Langerringen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Stefan Baur
Irmgard Betten
Karl Botzenhardt
Lukas Bucher
Tobias Erhart
Herbert Graßl
Enno Hörsgen
Gregor Rager
Herbert Rogg
Dr. Andreas Rohrer
Barbara Rösner
Herbert Rupprecht
Karl Schaffner
Klaus Tochtermann
Thomas Vogt

Bemerkung:

Entschuldigt

Wolfgang Hirschner

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Bauvorhaben
 - 1.1 Neubau von 2 Doppelhaushälften mit Doppelgarage - Hurlacher Str. 28 u. 28a (Fl.-Nr. 3487 Gem. Langerringen)
2. Bebauungsplan Nr. 37 "An der Linderhofstraße"; Erneute Auslegung gem. § 4a i.V.m. § 13b BauGB
3. Stellungnahme als Nachbargemeinde zur Bauleitplanung
 - 3.1 15. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Untermeitingen
 - 3.2 Bebauungsplan Nr. 47 "Gewerbegebiet Nordost IV - östlich des V-Marktes und nördlich der A30"
4. Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Langerringen
5. Sing- und Musikschule; Änderung der Satzung samt Schulordnung sowie der Gebührensatzung
6. Stellungnahme zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung für OV-Straße Langerringen - Hiltenfingen
7. Granitpflaster im Bereich öffentlicher Straßen und Wege
8. Sonstiges, Wünsche und Anfragen
 - 8.1 Stadtradeln 2021
 - 8.2 Wiederherstellung unbefestigte Wege

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Bauvorhaben

1.1 Neubau von 2 Doppelhaushälften mit Doppelgarage - Hurlacher Str. 28 u. 28a (Fl.-Nr. 3487 Gem. Langerringen)

Sachverhalt:

Beantragt ist die Genehmigung zum Neubau von zwei Doppelhaushälften und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3487 der Gemarkung Langerringen (Hurlacher Straße 28 u. 28a). Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Aus Sicht der Bauverwaltung ist das Vorhaben zulässig und das gemeindliche Einvernehmen herzustellen sowie die Erteilung der Baugenehmigung zu befürworten. Das Vorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Die Erschließung (Wasser- und Kanalanschluss wurden bereits hergestellt) sowie Zufahrt sind vorhanden.

Beschluss:

Dem vorliegenden Bauantrag wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird hergestellt und die Erteilung der Baugenehmigung befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

2. Bebauungsplan Nr. 37 "An der Linderhofstraße"; Erneute Auslegung gem. § 4a i.V.m. § 13b BauGB

Sachverhalt:

Aufgrund verschiedener erschließungsbeitragsrechtlicher Aspekte und neuer Erkenntnisse zur Oberflächenentwässerung sollen die bisherige Planung nochmals angepasst und erneut die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3, 4, 4a i.V.m. § 13b BauGB beteiligt werden.

Am Zuschnitt der Baugrundstücke erfolgen keine Änderungen. Die Änderungen wurden mit dem Vertragspartner abgestimmt. Auch die geplante Einbahnstraßenregelung soll wegen der Straßenbreite bestehen bleiben.

Beschluss:

Der vorliegenden Planzeichnung sowie dem vorliegenden Text des Bebauungsplanes i.d.F. vom 10.06.2021 werden wie erläutert und im Entwurf vorliegend gebilligt und für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4, 4a sowie 13b BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

3. Stellungnahme als Nachbargemeinde zur Bauleitplanung

3.1 15. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Untermeitingen

Sachverhalt:

Die Gemeinde wird als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren der Gemeinde Untermeitingen zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Kreisstraße A 19 (Lechfelder Straße)“ beteiligt.

Die maßgeblichen Unterlagen sind unter <http://www.lechfeld.de> auf der Homepage der Gemeinde Untermeitingen abrufbar.

Mit der Änderung des Bebauungsplans ist eine Erneuerung und Flexibilisierung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aus dem Jahr 1970 veranlasst. Ferner wird eine städtebauliche Nachverdichtung ermöglicht.

Aus Sicht der Verwaltung sind Belange und Interessen der Gemeinde Langerringen durch die Planung nicht berührt bzw. betroffen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass Belange bzw. Interessen der Gemeinde Langerringen durch die Bauleitplanung der Gemeinde Untermeitingen nicht berührt bzw. betroffen sind. Eine Stellungnahme der Gemeinde Langerringen ist daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

3.2 Bebauungsplan Nr. 47 "Gewerbegebiet Nordost IV - östlich des V-Marktes und nördlich der A30"

Sachverhalt:

Die Gemeinde Langerringen wird mit E-Mail vom 17. Mai 2021 als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren der Stadt Schwabmünchen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Nordost IV – östlich des V-Marktes und nördlich der A30“ sowie der gleichzeitigen 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, beteiligt.

Die Entwicklung des Gewerbegebietes schließt an das bereits bestehende „Gewerbegebiet nördlich der Kreisstraße A30“ an. Auf einer Fläche von ca. 6,4 ha sollten die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung kommunaler Gewerbeflächen geschaffen werden um den Bedarf für die Aussiedlung ortsansässiger Betriebe zu ermöglichen.

Belange der Gemeinde Langerringen werden durch die beiden Bauleitplanverfahren aus Sicht der Bauverwaltung nicht berührt bzw. betroffen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Langerringen durch die Bauleitplanung der Stadt Schwabmünchen nicht berührt bzw. betroffen wird. Eine Stellungnahme der Gemeinde Langerringen ist daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

4. Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Langerringen

Sachverhalt:

Bereits im Bericht über die überörtliche Prüfung der Kasse sowie der Jahresrechnung vom 24.10.2019 wird seitens der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Augsburg unter TZ 10 auf eine Überarbeitung der Verordnung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter hingewiesen. Insbesondere wird auf die

Unzulässigkeit in der Pauschalregelung hinsichtlich der Häufigkeit der Reinigung (Festlegung auf jeden Samstag) Bezug genommen.

Der Bayer. Gemeindetag hat mit Schreiben vom 29.01.2021 zudem nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage die Winterdienstverordnung bzw. Sicherungs- und Reinigungsverordnung neu zu erlassen ist. Das gilt auch für die Fälle, in denen eine Gemeinde eine Verordnung nach dem aktuellen Muster des Bayer. Gemeindetags (Stand: Oktober 2017) erlassen hat.

Hinsichtlich dieser Vorgaben wurde die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straße und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 11.05.2007 gemäß der aktuellen Mustersatzung des Bayer. Gemeindetags angepasst.

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag wurde die Straßen auf zwei Gruppen begrenzt, die als Anlage im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind. In die Gruppe A fallen die Staatsstraße 2035 und Kreisstraße A 18, alle übrigen in Gruppe B.

Diskussionsverlauf:

Aus dem Gemeinderat wird nachgefragt, ob nicht andere Bereiche mit höherer Verkehrsfrequenz wie die Ettringer Straße in Gennach in die Gruppe A aufgenommen werden sollten, was aber verworfen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Langerringen nach Maßgabe des vorgelegten Verordnungsentwurfes. Die Verordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage dieser Niederschrift beigefügt. Nach der Ausfertigung erfolgt die amtliche Bekanntmachung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

5. Sing- und Musikschule; Änderung der Satzung samt Schulordnung sowie der Gebührensatzung

Sachverhalt:

Beabsichtigt war die Beratung über die Änderung der Satzungen für die Sing- und Musikschule; die Behandlung wurde aber wegen noch abzuklärender Fragen mit dem Musikverband auf die nächste Sitzung am 23.06.2021 verschoben. Es ist geplant, die Gebühren um ca. 5 % zu erhöhen, der Aufschlag für die Auswärtigen soll von 20 auf 50 % erhöht werden.

6. Stellungnahme zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung für OV-Straße Langerringen - Hiltenfingen

Sachverhalt:

Wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung am 06.05.2021 vorgetragen, ist von der örtlichen Straßenverkehrsbehörde = Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, beabsichtigt, die Ortsverbindungsstraße von Hiltenfingen nach Langerringen für den Schwerlastverkehr (=LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t) zu sperren. Entsprechende Vorwegweiser sollen in Langerringen bereits an der St 2035 (Hauptstraße) in beiden Richtungen sowie in Hiltenfingen an der Staatsstraße/Ortsdurchfahrt – Türkheimer Straße Richtung Langerringen angebracht werden; die Sperrschilder dann an der Abzweigung der Gutenbergstraße in Langerringen bzw. des Kreuzweges in Hiltenfingen.

Grund dieser Maßnahme ist der in den letzten Monaten sprunghaft zunehmende Schwerlastverkehr aus dem Bereich der Stauden (westliches Einzugsgebiet) mit Zielrichtung Landsberg/Kaufering. Da es im Bereich des Friedhofs in Hiltenfingen und am Johann-Müller-Altenheim viel Fußgängerverkehr gibt, sollten die Schwerlastfahrzeuge auf der Ortsverbindungsstraße herausgenommen werden.

Es ist zumutbar, dass diese LKW's über die Südumfahrung von Schwabmünchen zur B 17 geführt werden und dort die B 17 nach Landsberg/Kaufering befahren. Ggf. kann für die im Gewerbegebiet Langerringen angesiedelten Betriebe mit eigenem Schwerlastverkehr eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung erteilt werden, so dass diese Betriebe dann von der Sperrung nicht betroffen sind.

Die Gemeinden Hiltenfingen und Langerringen haben als Straßenbauasträger dieser Maßnahme das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem geplanten Erlass der Verkehrsrechtlichen Anordnung zur Sperrung der OV-Straße Langerringen – Hiltenfingen für Fahrzeuge über 7,5 to zul. Gesamtgewicht (landwirtschaftlicher Verkehr frei) wird grundsätzlich zugestimmt. Es ist sicherzustellen, dass betroffenen Gewerbebetrieben in der Gutenbergstraße mit eigenem Schwerlastverkehr und in gleicher Weise ggf. im Rahmen des Betriebs des Hähnchenmaststalls im Außenbereich eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt wird und damit die Erreichbarkeit der relevanten heimischen Betriebe auch gewährleistet ist.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

7. Granitpflaster im Bereich öffentlicher Straßen und Wege

Sachverhalt:

Anlässlich des derzeit laufenden Breitbandausbaus verursachen in Beton verlegte Granitpflasterungen bzw. deren Wiederherstellung im Bereich öffentlicher Straßen und Wege teilweise enormen zusätzlichen Aufwand. Zumal die Granitpflasterungen zudem immer wieder als unpraktisch beklagt werden (zum Teil als rutschig, vor allem aber beim Befahren mit Rollatoren oder für in der Mobilität eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger) sollte darüber beraten und beschlossen werden, ob auf die Wiederherstellung der Pflasterungen im Rahmen des laufenden Breitbandausbaus oder jedenfalls bei zukünftigen Baumaßnahmen verzichtet wird und die Flächen stattdessen asphaltiert werden.

Diskussionsverlauf:

Nach intensiver Diskussion im Gemeinderat wird die Beschlussfassung zurückgestellt. Es sollte darüber nachgedacht werden, welche ortsgestalterischen Akzente zukünftig sinnvoll und nachhaltig sind. Möglich ist auch ein Kompromiss in Form von Granitzeilern zur Untergliederung von Asphaltflächen.

8. Sonstiges, Wünsche und Anfragen

8.1 Stadtradeln 2021

Sachverhalt:

Das Stadtradeln für die Gemeinde Langerringen beginnt am 12.06.2021. 1. Bürgermeister Knoll fragt

im Gremium, ob Interesse an einem Team Kommunalparlament besteht. Bei Interesse wird um Nachricht per Whatsapp an den Bürgermeister gebeten.

8.2 Weitere Wortmeldungen:

Sachverhalt:

Auf Anfrage von Gemeinderatsmitglied Karl Botzenhardt wird mitgeteilt, dass nach dem Glasfaserbau die unbefestigten Wege wiederhergestellt werden (z.B. Hochfeld).


Im Rahmen der im letzten September ausgefallenen Verkehrsschau mit Polizei und Straßenverkehrsbehörde sollen die Verkehrsbeschränkungen (Geschwindigkeitsbeschränkungen) im Gemeindegebiet überprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Unterflurhydranten beschildert sind. Der Bauhof soll überprüfen, ob noch Schilder für Unterflurhydranten aufzustellen sind.


Um 20:50 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Langerringen



Marcus Knoll
Vorsitzender



Thaller Robert
Schriftführer/in

Anlage 1 (zu TOP 4 – Entwurf Neufassung Reinigungs- und Sicherungsverordnung):

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom xx.xx.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Langerringen folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Langerringen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist). Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und

Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 11.07.2007 außer Kraft.

Langerringen, xx.xx.2021
Gemeinde Langerringen

Marcus Knoll
Erster

Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Augsburger Straße (St 2035)

Hauptstraße (St 2035)

Buchloer Straße (St 2035)

Schwabmühlhauser Straße (A 18)

Singoldstraße (A 18)

Großkitzighofer Straße (A 18)

Gruppe B

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der unter Gruppe A aufgeführten Straßen.